

SATZUNG
über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Wetzlar

KINDERTAGESSTÄTTENSATZUNG
vom 14.06.2018

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) und der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar in ihrer Sitzung am 14.06.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
AUFGABE

- (1) Die Stadt Wetzlar unterhält Kindertageseinrichtungen gem. §§ 22 – 24 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 19 HGO.
- (2) Kindertageseinrichtungen sollen:
 - a) die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 - b) die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 - c) den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Bei diesen Aufgaben werden die Kindertageseinrichtungen durch Elternbeiräte unterstützt, die nach den von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Grundsätzen gewählt werden.

§ 2
AUFNAHME

- (1) Die Antragstellung zur Aufnahme eines Kindes erfolgt grundsätzlich über das von der Stadt Wetzlar zur Verfügung gestellte Internetportal.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Wetzlar und den Erziehungsberechtigten oder den gesetzlichen Vertretern zu dem in dem Vertrag bestimmten Zeitpunkt. Bestandteil des Vertrages ist diese Satzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Aufgenommen werden:
 - a) in die Krippe, Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr;
 - b) in die Kindertagesstätten, Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung;
 - c) in den Hort, schulpflichtige Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit.

- (4) Die Anzahl und das Alter der aufzunehmenden Kinder sind auf die von der zuständigen Stelle genehmigten Betriebserlaubnis und die festgesetzte Höchstzahl beschränkt.
- (5) Das Jugendamt kann von den Regelungen in Abs. 3 und 4 abweichen, wenn das Wohl des Kindes dies erfordert.
- (6) Die Anzahl der möglichen Plätze in einer Kindertageseinrichtung, die über den Betreuungsumfang eines Regelplatzes hinausgehen, richtet sich nach den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort. Die Platzvergabe erfolgt nach dem individuell nachgewiesenen Bedarf. Als Bedarfskriterien gelten Erwerbstätigkeit, berufliche Bildungsmaßnahmen und Schul- und Hochschulausbildung der Erziehungsberechtigten sowie festgestellte dringende soziale oder pädagogische Gründe.
- (7) Die Erziehungsberechtigten haben die Stadt Wetzlar unverzüglich über Änderungen bzw. den Wegfall der vorgenannten Bedarfskriterien in Kenntnis zu setzen. Sie haben auf Verlangen der Stadt Wetzlar einen aktuellen Nachweis über das Bestehen bzw. Fortbestehen der Bedarfskriterien vorzulegen.
- (8) Bei der Aufnahme ist eine Impfbescheinigung vorzulegen.

§ 3 ÖFFNUNGSZEITEN

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen sind Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen können insgesamt bis zu 4 Wochen pro Jahr geschlossen werden. Während der Sommerferien bis zu 3 Wochen, in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr und während der Osterferien und Herbstferien bis zu 1 Woche. Die Erziehungsberechtigten sind am Anfang des Kindergartenjahres über die Zeit der Schließung schriftlich zu benachrichtigen. Eine Schließung zu anderen Zeiten bedarf der vorherigen Zustimmung des Fachamtes.
- (3) Darüber hinaus kann die Kindertageseinrichtung bis zu 2 weitere Tage für Fortbildung, Qualifizierung oder Konzeptentwicklung geschlossen werden (Pädagogischer Tag).
- (4) Die Kindertageseinrichtungen können aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden. Als zwingende Gründe gelten insbesondere Streik, höhere Gewalt (Naturkatastrophen), gesundheitliche Erfordernisse oder Bau- und Instandsetzungsarbeiten, die aufgrund besonderer Umstände nicht während der Schließungszeit (Abs. 2) vorgenommen werden können. Über vorübergehende Schließungen sind die Erziehungsberechtigten umgehend zu unterrichten.
- (5) Werden Kindertageseinrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

§ 4

PFLICHTEN DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

- (1) Die Kinder sollen die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen. Ein Fehlen des Kindes sollen die Erziehungsberechtigten bis 09.00 Uhr anzeigen.
- (2) Die Kinder sollen bis spätestens 09.00 Uhr in der Kindertageseinrichtung eintreffen und pünktlich zum Ende der jeweiligen gebuchten Betreuungszeit abgeholt werden.
- (3) Die Kinder sollen an ärztlichen Untersuchungen teilnehmen. Die Teilnahme an Schutzimpfungen wird empfohlen.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertageseinrichtung verpflichtet. In den vom Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Die Erziehungsberechtigten sollen eng mit der Kindertageseinrichtung zusammenarbeiten und an den Elternabenden teilnehmen.

§ 5

AUFSICHT UND HAFTUNG

- (1) Die Aufsichtspflicht der Stadt Wetzlar beginnt und endet jeweils mit der Übergabe des Kindes zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Betreuungspersonal der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Aufsichtspflicht erstreckt sich nicht auf den Weg der Kinder von und zur Kindertageseinrichtung.
- (3) Gestatten die Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind den Heimweg alleine oder ohne geeignete Begleitperson antritt, so haben sie eine schriftliche Einverständniserklärung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung abzugeben. Dies gilt auch, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung vorzeitig verlassen soll. Hierfür ist der amtliche Vordruck der Kindertageseinrichtung zu verwenden.
- (4) Bei Veranstaltungen in den Kindertageseinrichtungen, an denen Erziehungsberechtigte gemeinsam mit ihren Kindern teilnehmen, obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten bzw. den Begleitpersonen.
- (5) Für in der Einrichtung abhanden gekommene Sachen wird lediglich dann gehaftet, wenn ein haftungsbegründetes Verschulden der Beschäftigten vorliegt. Für mitgebrachte Gegenstände (Spielsachen, Fahrräder, Roller, etc.) wird nicht gehaftet.

§ 6

ABMELDUNG

- (1) Eine Abmeldung kann nur zum Monatsende erfolgen.
- (2) Die Abmeldung ist spätestens bis zum Ende des Vormonats schriftlich bei der Einrichtungsleitung einzureichen.

§ 7

VERÄNDERUNG BETREUUNGSUMFANG

- (1) Bei unterjähriger Veränderung des Betreuungsbedarfes kann eine Ummeldung erfolgen.
- (2) Die Veränderung kann nur zum 1. eines Monats erfolgen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

AUSSCHLUSS

Vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung kann ein Kind insbesondere ausgeschlossen werden, wenn

- a) die Erziehungsberechtigten ihren sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten nicht nachkommen;
- b) durch das Verhalten eines Kindes eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung entsteht;
- c) die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Benutzungsgebühren für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten im Rückstand sind;
- d) eine ansteckende Krankheit (gem. Infektionsschutzgesetz) ausbricht, gegen die das Kind keinen Impfschutz nachweisen kann.

§ 9

BENUTZUNGSGEBÜHREN

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Diese sind in der „Gebührenordnung“ aufgeführt.
- (2) Für Kinder im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt werden für den Regelplatz (sechs Stunden Betreuungszeit in der Zeit von 07:00 bis 13:00 Uhr) keine Gebühren erhoben. Die Gebühren für darüber hinaus gehende Betreuungsformen werden gemäß der „Gebührenordnung“ erhoben.

- (3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) gleichzeitig Kindertageseinrichtungen in kommunaler oder freier Trägerschaft der Jugendhilfe in der Stadt Wetzlar, werden gemäß Gebührenordnung für das zweite betreute Kind lediglich 50 %, für das dritte betreute Kind 25 % der festgelegten Kostenbeiträge erhoben. Für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (4) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen können dann geteilt werden, wenn der An- bzw. Abmeldemonat mindestens 2 Wochen Schließungszeiten der Einrichtung beinhaltet.

§ 10

ENTSTEHEN DER GEBÜHRENPFLICHT

- (1) Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des bei der Anmeldung vereinbarten Aufnahmedatums des Kindes und erlischt durch Abmeldung oder Ausschluss.
- (2) Die Benutzungsgebühren stellen eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten dar. Daher bleibt die Gebührenpflicht auch dann bestehen, wenn die Kindertageseinrichtung geschlossen ist (§ 3 Abs. 2, 3 und 4) oder das Kind, ohne ordnungsgemäß abgemeldet zu sein, die Kindertagesstätte nicht besucht.

§ 11

MITTAGESSEN/VERPFLEGUNGSGELD

- (1) Ab einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme am Mittagessen der Kindertageseinrichtung verpflichtend.
- (2) Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein Verpflegungsgeld in Form einer monatlichen Pauschale gemäß „Gebührenordnung“ erhoben.

§ 12

GEBÜHRENSCHULDNER, FÄLLIGKEIT

- (1) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsgeld sind von den Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertretern des Kindes zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsgeld sind bis zum 15. eines jeden Monats auf ein Konto der Stadt einzuzahlen.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.

§ 13
HÄRTEREGELUNG

- (1) Familien mit niedrigem Einkommen oder Inhaber der WetzlarCard erhalten auf Antrag einen Zuschuss bis zur Höhe der Benutzungsgebühr.
- (2) Anspruchsvoraussetzungen und Höhe des Zuschusses werden vom Magistrat geregelt.

§ 14
INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft

Wetzlar,

Der Magistrat der Stadt Wetzlar

W a g n e r
Oberbürgermeister